

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

1. Allgemeine Einführung

Mit der nachfolgenden Darstellung des Kindergartenbedarfes sowie des Ausbaus von u3 Angeboten wird der gesetzlichen Planungsverpflichtung nachgekommen. Die zugrunde gelegten Kinderzahlen und Entwicklungen in den Gemeinden sind in gemeinsamen Gesprächen mit den Vertretern der Gemeinden abgestimmt worden. Mit den Trägern wurde danach das konkrete Platzangebot ausgehandelt. Die Ergebnisse werden hiermit vorgelegt.

Bei der Planung des Platzangebotes unter KiBiz wurden folgende Maßgaben zugrunde gelegt:

- Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren
- Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege
- Nutzung von Ressourcen zum Ausbau von u3 Plätzen
- Verteilung der u3 Plätze auf verschiedene Träger (Wahlmöglichkeiten)
- Ausbau von u3 Plätzen durch Gruppenerweiterungen
- Ausbau von Plätzen für behinderte Kinder.

Spätestens am 15.03.2013 müssen die Landesmittel für die Plätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für das kommende Kindergartenjahr beantragt werden.

2. Betreuung der Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

Die Einschätzung der Bedarfsentwicklung im Bereich der Plätze für Kinder ab drei Jahren in den einzelnen Kommunen wurde auf der Grundlage der Zahlen aus dem Einwohnermelderegister erarbeitet. Durch den mittlerweile fortgeschrittenen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren wird eine Nachfrage von 100% von 3,0 Jahrgängen zugrunde gelegt. Lediglich in Wachtberg liegt die Bedarfsannahme unter 100%, da hier Kinder in erheblichem Umfang in Bonn betreut werden. Der hereinwachsende Jahrgang der Dreijährigen findet bei den Plätzen für Zweijährige Berücksichtigung. Bei der perspektivischen Einschätzung der Kinderentwicklung werden zusätzlich die geplanten Baugebiete in den Kommunen berücksichtigt. Diese Informationen dienen als Grundlage für die jährlichen Planungsgespräche mit den Gemeinden, in denen die Bedarfsentwicklung und die daraus erforderlichen Maßnahmen ausführlich erörtert werden.

Der endgültige Abstimmungsprozess über die Angebotsstrukturen in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgte dann in enger Kooperation mit den Trägern. Dieser findet jährlich in der Zeit von Januar bis Anfang März statt. Alle Träger von Tageseinrichtungen haben dem Jugendamt einen schriftlichen Vorschlag für eine Angebotsstruktur vorgelegt. Orientiert am Elternbedarf wurden dann Vereinbarungen über die Anzahl und Art der Plätze mit dem jeweiligen Betreuungsumfang getroffen.

Anders als im Vorjahr wurde das im KiBiz-Änderungsgesetz festgelegte Ausbaukontingent für Plätze mit 45 Stunden Betreuungsumfang für Kinder ab drei Jahren nicht überschritten. Zwar kommt es immer noch zu einer Ausweitung der 45-Stunden Plätze, diese übersteigt jedoch nicht die förderungsfähige Grenze von 4%.

Die für die Kinderentwicklung und Bedarfsberechnungen zugrunde gelegten Zahlen beruhen auf dem Einwohnermelderegister vom 31.10.2012. Die Entscheidung über die Angebote in den Tageseinrichtungen für Kinder obliegt weitestgehend der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Allerdings erwartet das Land NRW, dass alle investiv geförderten u3 Plätze auch als solche angeboten werden. Diese Forderung kann nicht in allen Fällen erfüllt werden.

Da im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes die Schaffung der u3 Plätze zu einem überwiegenden Teil durch Gruppenumwandlungen erreicht werden sollte, ergibt sich aus der

Landesforderung eine drastische Reduzierung der Kindergartenplätze für Kinder ab drei Jahren. Dies führt in drei Gemeinden (Much, Ruppichterath und Wachtberg) zu einem Versorgungsengpass bei den Kindern ab drei Jahren. Diesem wird mit erheblichen Gruppenstärkenüberschreitungen, einer weiteren provisorischen Kindergartengruppe und mit der in der Anlage zu § 19 KiBiz ausgewiesenen variablen Belegung der Gruppenform I (20 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung) begegnet.

Auf das gesamte Kreisgebiet gesehen, kann der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab drei Jahren sichergestellt werden. Allerdings unterscheidet sich die Versorgungssituation in den einzelnen Gemeinden erheblich.

Eine Zusammenfassung der Bedarfsberechnungen wird in den Anlagen differenziert für alle Kommunen des Jugendamtsbereichs dargestellt.

Die Verwaltung legt die dargestellte Kindergartenbedarfsplanung zur Beschlussfassung vor (siehe Ziffer 1 der Beschlussvorlage).

3. u3 Ausbauplanung

Mit dem KiFöG hat die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren ab dem 01.08.2013 festgeschrieben. Bundesweit wird ein Bedarf von 35%, für NRW 32%, angenommen, dabei sollten in NRW 22,8% über Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder und 9,6% über Angebote der Kindertagespflege abgedeckt werden.

Im Rahmen der Jugendhilfeausschusssitzung am 26.10.2010 wurde beschlossen, die Bedarfsberechnung dem Nachfrageverhalten anzupassen. Insgesamt wird dabei im Bereich des Kreisjugendamtes ein Betreuungsbedarf von 35% (statt 32%) angenommen, der zu 30% im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder und zu 5% in der Kindertagespflege liegen soll.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind aufgefordert, Ausbaupläne zur Erreichung des Rechtsanspruchs zu entwickeln. Im kommenden Kindergartenjahr wird der u3 Ausbau in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes voraussichtlich auf insgesamt 37% steigen, wobei die angestrebte Gewichtung der Betreuungsangebote nicht erreicht werden kann. Der Ausbau der Betreuungsplätze u3 im Bereich der Kindertagespflege steht in Relation zum Ausbau in den Tageseinrichtungen für Kinder. In der Folge sind die Ausbaustände kommunal unterschiedlich und liegen zwischen 7% und 14%. Kommunen mit niedrigen Ausbauständen in den Tageseinrichtungen weisen in der Regel höhere Platzzahlen im Bereich der Tagespflege aus (vgl. Anlage). Zudem kann festgestellt werden, dass sich die Nachfrage nach Plätzen in der Tagespflege eher berufsorientiert und personengebunden darstellt.

In der Gesamtbetrachtung sind die Kinderzahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes rückläufig, dies trifft jedoch nicht auf alle Gemeinden zu. Nach dem Willen des Jugendhilfeausschusses werden entstehende Ressourcen in den Tageseinrichtungen zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren genutzt. Hierfür ist es erforderlich, ein entsprechendes Raumprogramm in den Einrichtungen zu schaffen. Die Umsetzung ist noch nicht abgeschlossen und wird wesentlich von der finanziellen Unterstützung des Bundes und des Landes abhängen.

Die vorliegende Ausbauplanung stützt sich auf die Umwandlung nicht mehr benötigter Kindergartenplätze für Kinder ab drei Jahren, die Gruppenerweiterung von Tageseinrichtungen und den Neubau einer Kindertageseinrichtung.

Die Verwaltung legt den dargestellten Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder u3 zur Beschlussfassung vor (siehe Ziffer 2 der Beschlussvorlage).

4. Betreuung von Kindern mit Behinderung

Die Betreuung der Kinder mit Behinderung erfolgt in der Regel in platzreduzierten Gruppen der Form III, d.h. in Gruppen für Kinder ab drei Jahren. Die „integrative“ Gruppe besteht aus 10 Kindern ohne und 5 Kindern mit Behinderung. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe, LVR, beteiligt sich an den Betriebskosten. Im Februar 2012 hat er eine erste Umstellung der bisherigen Ko-Finanzierung hin zu einer kindbezogenen Förderung angekündigt, die zum 01.08.2012 in Kraft getreten ist.

1. Verpflegungskosten für Kinder mit Behinderungen

Bis zum 31.07.2012 hat sich der überörtliche Träger der Sozialhilfe (LVR) mindestens anteilig an den Kosten für die Verpflegung der Kinder mit Behinderung beteiligt. Diese Förderung wurde mit dem Kindergartenjahr 2012/2013 für neu aufgenommene Kinder eingestellt. Bedürftige Familien können seit diesem Zeitpunkt Zuschüsse zu den Verpflegungskosten über das Bildungs- und Teilhabepaket bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe beantragen. Bereits erteilte Kostenübernahmezusagen der örtlichen Sozialhilfeträger bleiben aufgrund des Vertrauensschutzes i.d.R. bis zur Einschulung des Kindes bestehen.

2. Einschränkung der ergänzenden Finanzierung der Leitungsfreistellung durch den LVR

Mit Inkrafttreten des KiBiz hat sich der LVR auf Antrag anteilig an Kosten der Leitungsfreistellung in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder beteiligt. Diese KiBiz-Mittel ergänzende Finanzierung wird ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 nur noch für Träger von ein- bis zweigruppigen Kindertageseinrichtungen gewährt. Alle Einrichtungen ab drei Gruppen müssen die Leitungsfreistellung seit dem 01.08.2012 komplett aus KiBiz-Mitteln heraus finanzieren.

3. Umwandlung des Zuschusses des LVR in Höhe des hälftigen Trägeranteils in eine

Gruppenpauschale

Bis zum 31.07.2012 übernahm der LVR den hälftigen Trägeranteil an integrativen Gruppen. Seit dem Kindergartenjahr 2012/2013 werden anstelle des hälftigen Trägeranteils pauschal 9.000 € pro integrativer Gruppe als Festbetrag gewährt, den die Träger zweckgebunden für die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung einsetzen müssen. Diese pauschale Fördersystematik führt dazu, dass einige Träger, vor allem kommunale, erhebliche Einbußen hinnehmen müssen.

4. Umwandlung des Zuschusses des LVR in Höhe des hälftigen Jugendamtsanteils in eine

Gruppenpauschale

Bis zum 31.07.2012 entlastete der LVR auch die Jugendämter in der Finanzierung der integrativen Gruppen, indem er den hälftigen Jugendamtsanteil an integrativen Gruppen übernahm. Diese Entlastung baut der LVR schrittweise ab und begann damit im Kindergartenjahr 2012/2013. Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2011/2012 (alte Fördersystematik) fällt der Landesanteil im Kindergartenjahr 2012/2013 um rd. 112.000,- Euro und im Kindergartenjahr 2013/2014 um voraussichtlich rd. 202.000,- Euro geringer aus.

Nach wie vor finanziert der LVR noch die Therapeutenstellen in integrativen Tageseinrichtungen, wobei zurzeit mit den Krankenkassen über eine Kostenübernahme verhandelt wird.

In der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes werden im kommenden Kindergartenjahr insgesamt 21 „integrative“ Gruppen von unterschiedlichen Trägern geführt.

Neben den integrativen Gruppen für Kinder mit und ohne Behinderung besteht noch eine heilpädagogische Gruppe (Sprachheilgruppe) eines freien Trägers der Jugendhilfe in Eitorf. Landesseitig gibt es Bestrebungen, diese Gruppen, in denen nur Kinder mit Behinderungen betreut werden und deren komplette Kosten durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen werden, in „integrative“ Gruppen umzuwandeln. Auf diesem Wege soll der Integration der Kinder mit Behinderung eher Rechnung getragen werden können. Die Umsetzung dieses Vorhabens erweist sich jedoch als schwierig. Im konkreten Fall der Sprachheil-Gruppe in Eitorf würde eine Umwandlung an den baulichen Rahmenbedingungen der Einrichtung scheitern, da die für integrative Gruppen geforderte Barrierefreiheit nicht möglich ist. Das Landesjugendamt hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen derzeit nicht eingestellt werden soll. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Einzelintegration stellt die dritte Form der Betreuung der Kinder mit Behinderung dar. Hier werden Kinder mit Behinderung auf Antrag der Eltern, in Abstimmung mit der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung und bewilligter Eingliederungshilfe durch das Landesjugendamt in

regulären Kindergartengruppen der Form I (20 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung) und III (je nach Betreuungszeit 20 oder 25 Kinder im Alter von drei Jahren und älter) betreut. Je nach Schwere der Behinderung ist eine Platzreduzierung der Gruppe vorgesehen. Für diese Kinder wird die 3,5 fache Pauschale der Gruppenform III b (25 Kinder im Alter von drei Jahren und älter mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden) bezuschusst. Diese erhöhte Pauschale dient dem Ausgleich der Platzreduzierung und soll zudem in zusätzliche Personalstunden für den behinderungsbedingten Mehraufwand investiert werden. Eine therapeutische Begleitung der Kinder in der Einrichtung wird nicht finanziert. Wohl aber bezuschusst der LVR innerhalb eines festgelegten Kontingentes Einzelintegrationen mit 5.000 € pro Platz für zusätzliches Personal. Im Kindergartenjahr 2013/2014 werden für sieben Kinder mit Behinderungen Einzelintegrationsplätze beantragt. Im Zuge der anvisierten Inklusion ist damit zu rechnen, dass Einzelintegrationsplätze weiter ansteigen werden.

Die Ausbaustände der integrativen Plätze für Kinder ab drei Jahren sind regional sehr unterschiedlich. Der Ausbau gestaltet sich auch deshalb schwierig, da notwendige Investitionen landesseitig nicht bezuschusst werden.

Lediglich der Ausbau der integrativen u3 Plätze ist durch das Investitionsprogramm für den Ausbau der Betreuungsplätze u3 förderfähig. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz u3 gilt gleichermaßen für Kinder mit und ohne Behinderung. Im Rahmen der Planungsgespräche mit den Vertretern der Gemeindeverwaltungen wurde seitens des Kreisjugendamtes auf die besondere Dringlichkeit, weitere integrative Plätze schaffen zu müssen, die dann auch für Kinder unter drei Jahren genutzt werden können, hingewiesen. Vier Träger werden im Kindergartenjahr 2013/2014 auch Kinder mit Behinderungen unter drei Jahren betreuen. Weitere werden 2014/2015 folgen. Die Einschätzung des Bedarfs für diese Plätze ist schwierig. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass mit dem Angebot auch die Nachfrage steigen wird.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2013

In Vertretung